

Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers

Vielleicht haben Sie sich als Unternehmer für den Fall des Versterbens schon Gedanken über eine mögliche Unternehmensnachfolge gemacht.

Aber was ist, wenn Sie gerade nicht versterben, sondern langfristig geschäftsunfähig werden?

Dann tritt die gesetzliche Erbfolge oder ein Testament nicht ein.

Wer soll dann in einem solchen Fall für Sie das Unternehmen weiterführen?

Beantworten Sie bitte folgende Fragen für sich:

1. Haben Sie **Vorsorge** für eine persönliche Notsituation im Unternehmen getroffen?
2. Haben Sie über Ihre **Zielvorstellungen** zum Unternehmen nachgedacht und dies dokumentiert?
3. Haben Sie darüber nachgedacht, wer Sie **im Notfall vertreten** kann, wenn Sie plötzlich für kurze oder längere Zeit geschäftsunfähig werden?
4. Haben Sie **Weisungen oder Ratschläge** erteilt, was im Notfall in Ihrem Unternehmen passieren soll?
5. Haben Sie darüber nachgedacht, wer Ihr Unternehmen im Notfall **beraten** soll?
6. Haben Sie kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen zur **Entwicklung** Ihres Unternehmens im Notfall festgelegt?
7. Haben Sie einen oder mehrere **Bevollmächtigte** mit notarieller Urkunde zu Prokuristen oder Generalbevollmächtigten Ihres Unternehmens bestellt?

Wenn Sie die meisten Fragen mit Nein beantworten müssen, sollten Sie sich über den hohen Nutzen einer **Unternehmervorsorgevollmacht** unverzüglich beraten lassen.

In einer notariellen Urkunde können Sie die zum Überleben Ihres Unternehmens notwendigen Fragen sicher regeln.

Die hierdurch für Sie und die Zukunft Ihres Unternehmens geschaffene Sicherheit wiegt die relativ geringen Kosten einer solchen Vollmacht auf jeden Fall auf.

Vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Wir beraten Sie gerne in Zusammenarbeit mit einem Notar Ihrer Wahl.

Vorsorgevollmachten eines Unternehmers

1. Grundproblem

Mittelständische Unternehmen bilden zwar nach wie vor das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, treffen jedoch oftmals nur unzureichend Vorsorge für den Ausfall des Betriebsinhabers. Dies gilt zum Einen für den Todesfall, aber auch für den Betreuungsfall.

Das Unternehmertestament hilft insofern nicht weiter, weil es erst mit dem Tod des Betriebsinhabers greift.

In diese Lücke ist die Vorsorgevollmacht des Unternehmers sowohl für den privaten als auch den betrieblichen Bereich zu sehen. Auch und gerade Betriebsinhaber sollten nicht nur für den privaten, sondern auch für den unternehmerischen Bereiche Vorsorge vor allem für den Fall treffen, dass sie zwar noch leben, aber aus gesundheitlichen Gründen den Betrieb nicht mehr leiten können.

2. Betroffene Betriebe

Die Frage einer Vorsorgevollmacht stellt sich vor allem für den Inhaber einer Einzelfirma, den Gesellschafter, Geschäftsführer einer Ein-Personen-GmbH oder Ein-Personen-GmbH & Co. KG.

Beim Alleinvorstand einer kleinen AG gibt es nach dem Gesetz zumindest einen aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat, der einen neuen Vorstand bestellen kann. Bei Mitgesellschaftern oder Mitgeschäftsführern einer Gesellschaft, auch einer Familiengesellschaft, können die verbleibenden Gesellschafter regelmäßig die Lücke überbrücken.

Besonders regelungsbedürftig sind mithin die Fälle, in denen der Betriebsinhaber als alleiniger Inhaber oder alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer ausfällt und keine Personen oder Organe vorhanden sind, die eine Ersatzperson bestellen könnten. In solchen Fällen sollte durch eine allgemeine Vorsorgevollmacht auch für den Unternehmensbereich Vorsorge getroffen werden. Auch dann, wenn eine sogenannte Generalvollmacht regelmäßig den Bereich des Handelsrechtes und des Gesellschafterrechtes mit umfasst, sollte die Unternehmervollmacht einen besonderen Abschnitt hinsichtlich der betrieblichen Belange enthalten.

Idealerweise enthält eine Unternehmervollmacht drei Teile, nämlich Fragen einer allgemeinen Vollmacht, Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten, ggf. mit einer Patientenverfügung, sowie eine Vorsorgevollmacht (die auch beim Unternehmer die betrieblichen Belange erfassen sollte).

3. Vollmacht und Handlungsanweisung

Regelmäßig braucht der Betriebsinhaber nicht nur eine Vorsorgevollmacht, sondern muss auch spezielle Vorsorge für den Betrieb treffen. Eine Vorsorgevollmacht enthält zwar in der Regel eine Generalvollmacht. Jedoch sollte auch eine solche Vollmacht durch eine Handlungsanweisung ergänzt werden.

Der Betriebsinhaber sollte - zumindest in groben Zügen - bestimmen, was aus dem Unternehmen wird, wenn er etwa durch plötzliche Krankheit oder durch Unfall längere Zeit nicht mehr den Betrieb führen kann.

So wie eine allgemeine Vorsorgevollmacht in persönlichen Angelegenheiten durch eine Verfügung ergänzt werden kann, die den Grundsätzen der Betreuungsverfügung folgt, aber zunächst die Ausübung der Vollmacht steuert, so sollte auch im betrieblichen Bereich die Vorsorgevollmacht durch eine Handlungsanweisung ergänzt werden. Der Bevollmächtigte weiß ansonsten unter Umständen nicht, in welche Richtung der Betriebsinhaber gedacht hat; unter Umständen fürchtet der Bevollmächtigte die Haftungsproblematik nicht nur im Außenverhältnis, sondern auch im Innenverhältnis gegenüber dem Ehepartner bzw. den Erben des Betriebsinhabers. Insofern sollte immer auch eine Handlungsanweisung bedacht werden.

4. Mögliche Bevollmächtigte

Hier kommen zum einen die Ehefrau bzw. berufstätige Kinder in Betracht, aber auch Mitgesellschafter. Unter Umständen kommen auch externe Personen in Betracht. Je nach Betriebszuschnitt ist auch an den leitenden Mitarbeiter des Betriebes, den Anwalt, den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu denken.

5. Rechtliche Möglichkeiten

5.1 Handlungsanweisung

Die Handlungsanweisung sollte sich dazu äußern, was beim längeren Ausfall des Betriebsinhabers geschehen soll, so insbesondere ob das Unternehmen fortgeführt werden soll, baldmöglichst veräußert bzw. liquidiert werden soll.

Bei personenbezogenen Unternehmen sind die Möglichkeiten einer „Zwischenlösung“ beschränkt. Ist der Bevollmächtigte zugleich eine Vertrauensperson des Betriebsinhabers kann diesem auch die Entscheidung überlassen bleiben, wie hinsichtlich des Betriebes weiter vorgegangen werden soll.

5.2 Prokura

Soll eine Einzelfirma fortgeführt werden, könnte ein Prokurist bestellt werden. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes üblicherweise mit sich bringt.

Auch eine Generalvollmacht verleiht diese Befugnis.

Die Prokura wird im Handelsregister eingetragen, die Namenszeichnung des Prokuristen wird damit als echt bescheinigt. Daher ist auch Voraussetzung, dass das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.

Der Prokurist hat mithin eine im Handelsverkehr übliche und allgemein akzeptierte Legitimation und Funktion.

5.3 Wechsel der Rechtsform

Auch ein Rechtsformwechsel kann die Fortführung des Betriebes erleichtern. Dies gilt zum einen für die Frage einer Fremdgeschäftsführung, zum anderen für die Frage der Haftungsbeschränkung bei Trennung des Privatvermögens vom Betriebsvermögen.

Eine Einzelfirma kann grundsätzlich auch auf längere Zeit durch einen Prokuristen weitergeführt werden. Der Nachteil ist allerdings, dass der Prokurist über die Verpflichtung des von ihm vertretenen Unternehmers auch dessen Privatvermögen verpflichten kann. Dies ist nicht nur für die Familie des Betriebsinhabers riskant, sondern auch für den Prokuristen (Innenverhältnis!). Insofern ist zu überlegen, ob nicht das Betriebsvermögen in einer haftungsbeschränkenden Rechtsform, z.B. einer GmbH überführt wird, und der als Prokurist bestellte Bevollmächtigte Geschäftsführer dieser GmbH wird. Die GmbH unterliegt sodann den Weisungen des Gesellschafters, der wiederum durch den Vorsorgebevollmächtigten vertreten wird.

5.4 Ausgliederung

Eine Alternative ist, den Betrieb des Einzelkaufmanns aus dessen Privatvermögen auszugliedern, und zwar zur Aufnahme z.B. in eine neu gegründete GmbH, deren Alleingesellschafter der Unternehmer ist.

5.5 Stimmrechtvollmacht

Bei Betrieben, bei in denen der Unternehmer Mitgesellschafter ist (z.B. eine GmbH) ist die Erteilung einer Stimmrechtvollmacht zu überlegen. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform. Vorteil einer Stimmrechtvollmacht ist dass auch über das Stimmrecht die Geschicke des Betriebes gesteuert werden können.